



Vorlagennummer: BV/12078/25
Vorlageart: Beschlussvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Änderungen der Taxenverordnung Hansestadt und Landkreis Lüneburg -

Antrag des Gesamtverbandes Verkehrsgewerbe Niedersachsen e. V. auf Erhöhung der Beförderungsentgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen

Datum: 29.08.2025
Federführung: Bereich 32 - Ordnung und Verkehr
Organzuständigkeit: RAT

Beratungsfolge

Gremium	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Mobilität	17.09.2025	Ö
Verwaltungsausschuss	30.09.2025	N
Rat der Hansestadt Lüneburg	01.10.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Der Rat der Hansestadt Lüneburg beschließt die beiliegende Verordnung zur 15. Änderung der Verordnung der Hansestadt Lüneburg zur Regelung des Taxenverkehrs (Taxenverordnung) sowie die Verordnung zur 13. Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Lüneburg (Taxenverordnung).

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 25.08.2025 hat der Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen e. V. (GVN) eine Erhöhung der Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in Hansestadt und Landkreis Lüneburg beantragt (siehe Anlage).

Die Beförderungsentgelte für den Taxenverkehr ergeben sich aus der Verordnung der Hansestadt Lüneburg zur Regelung des Taxenverkehrs vom 10.07.1990 in der Fassung der 14. Änderungsverordnung vom 19.12.2024 sowie der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Lüneburg vom 13.10.1997 in der Fassung der 12. Änderungsverordnung vom 19.12.2024.

Der Rat der Hansestadt Lüneburg beschließt gemäß § 1 Ziffer 9 i.V.m. § 2 Satz 3 und 4 der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Hansestadt Lüneburg vom 10.02.2006 auch über die Taxenverordnung des Landkreises Lüneburg. In der jüngeren Vergangenheit wurden die Taxenverordnungen für Hansestadt Lüneburg und Landkreis Lüneburg aufgrund entsprechender Anträge des GVN mehrfach geändert. In diesem Zusammenhang wird auf die Vorlage VO/11433/24 über die Erhöhung der Beförderungsentgelte zum 01.04.2025 verwiesen.

Der Antrag vom 25.08.2025 des GVN nimmt in seiner Begründung Bezug auf die geplante Anpassung des Mindestlohns gem. § 1 Absatz 2 Satz 1 Mindestlohngesetz (MiLoG) zum 01.01.2027 auf 13,90 € und zum 01.01.2027 auf 14,60 € brutto je Zeitstunde. Der Mindestlohn

steigt damit zunächst um 8,42 % und im Folgejahr um weitere 5,04 % (insgesamt um 13,88 %). Die beantragte Entgelterhöhung stimmt prozentual annähernd mit der geplanten Erhöhung des Mindestlohnes überein:

	seit 01.04.2025	beantragte Erhöhung ab 01.01.2026	beantragte Erhöhung ab 01.01.2027	Prozentuale Entgelterhöhung
Bereitstellungspreis in Euro (Tag/Nacht)	4,50/6,80	4,90/6,80	5,10/6,80	13,33 %
Beförderungsentgelt je km in Euro	2,90	3,00	3,20	10,34 %
Wartezeit je Stunde in Euro	40,00	42,00	44,00	10,00 %

Die Hansestadt Lüneburg wird durch § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. V. m. § 16 Abs. 4 Nr. 3 Zuständigkeitsverordnung-Verkehr (ZustVO-Verkehr) ermächtigt, die Beförderungsentgelte und -bedingungen festzulegen. Diese gesetzliche Vorgabe geht dem allgemeinen „freien“ Preisrecht vor und begründet die Allgemeinverbindlichkeit der Tarife für die Unternehmen (Tarifpflicht) und die Kundinnen und Kunden. Die Entgelte sind in der Höhe so festzulegen, dass sie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Taxiunternehmer:innen, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung angemessen sind und mit den öffentlichen Verkehrsinteressen und dem Gemeinwohl in Einklang stehen (§ 51 Abs. 3 i. V. m. § 39 Abs. 2 PBefG).

Das Mess- und Eichwesen Niedersachsen (MEN) wurde hinsichtlich einer Eichfähigkeit der Tarife zur Stellungnahme angehört. Ferner wurde gem. § 51 Abs. 3 i. V. m. § 14 Abs. 2 PBefG die Industrie- und Handelskammer zur Stellungnahme aufgefordert und der Landkreis Lüneburg gem. § 5 Abs. 4 Satz 4 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) um Zustimmung gebeten. Rückläufer liegen noch nicht vor.

Ziel	Unterziel	Bewertung			
Mobilität		++	+	-	--
	Bezahlbare Mobilität			X	

(++) deutlich positive Auswirkung, (+) positive Auswirkung, (-) negative Auswirkung, (--) erheblich negative Auswirkung

Finanzielle Auswirkungen: ➤ nein

Personelle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Stellenplan: ➤ nein

Anlage/n

Anlage 1: 2025-08-25 Antrag GVN e. V. (öffentlich)

Anlage 2: Entwurf Verordnung zur 15. Änderung der Taxenverordnung Hansestadt Lüneburg (öffentlich)

Anlage 3: Entwurf Verordnung zur 13. Änderung der Taxenverordnung Landkreis Lüneburg
(öffentlich)



Gesamtverband
Verkehrsgewerbe
Niedersachsen e.V.



TAXI UND
MIETWAGEN
IM GVN

Fachvereinigung Taxi und Mietwagen im GVN, Postfach 110552, 30101 Hannover

EINSCHREIBEN

Hansestadt Lüneburg
Herrn Dennis Lauterschlag
Schießgrabenstraße 7
21335 Lüneburg



Per E-Mail: dennis.lauterschlag@stadt.lueneburg.de

Wirtschafts- und
Arbeitgeberverband

Güterkraftverkehr
und Entsorgung

Möbelspedition

Spedition und Logistik

Omnibus und Touristik

→ Taxi und Mietwagen

25.08.2025

Antrag auf Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen

Sehr geehrter Herr Lauterschlag,

am 06.03.2024 stellte der Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen (GVN) e. V. im Namen seiner Mitglieder einen Antrag auf Anpassung der Taxitarifordnung. Dem Antrag wurde nach den erforderlichen Anhörungen bei den Beförderungsentgelten gem. § 7 der VO stattgegeben. Maßgeblich für die Beförderungsentgelte und -bedingungen ist § 51 Abs. 3 PBefG, der auf das Tariffindungsverfahren von § 39 Abs. 2 PBefG verweist. Diese Bestimmung fordert eine Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des örtlichen Taxigewerbes.

Zugleich ist aber auch das öffentliche Interesse an leistungsgerechten und erschwinglichen Taxipreisen zu berücksichtigen. Dabei ist das Gemeinwohl mit den berechtigten Gewinninteressen der Taxiunternehmen auf dem Wege eines Interessenausgleiches in Einklang zu bringen.

Vor diesem Hintergrund fand eine erneute Abfrage in unserer Mitgliedschaft statt. Zudem kamen wir am 22.08.2025 in Ihrem Hause für ein Gespräch zusammen. Da die derzeit gültigen Entgelte für die Betriebe in Zukunft nicht auskömmlich sein werden bzw. schon jetzt teilweise nicht mehr auskömmlich sind, beantragen wir eine stufenweise Anhebung der Entgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen zum 01.01.2026 (1. Stufe) und zum 01.01.2027 (2. Stufe):

1. Stufe ab dem 01.01.2026:

§ 8 Beförderungsentgelte:

(2) Der Bereitstellungspreis für jede Fahrt beträgt **4,90** Euro, für Fahrten in der Nacht zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr **6,80** Euro. In diesem Preis ist eine Fahrleistung von **33,33** m oder eine Wartezeit von **8,57** Sekunden enthalten.

(3) Das Entgelt für jede weitere Fahrleistung wird wie folgt festgesetzt: je angefangene Fahrleistung von je **33,33** m besetzt gefahrene Wegstrecke sind **0,10** Euro zu zahlen (also pro Kilometer **3,00** Euro)

(4) Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, werden mit **0,10** Euro je **8,57** Sekunden (je volle Stunde **42,00** Euro) berechnet. Als Wartezeit gilt jedes zwangsläufige Warten der Taxe nach Annahme des Fahrauftrages sowie ein verkehrsbedingtes Halten oder ein langsames Fahren der Taxe.



Gesamtverband
Verkehrsgewerbe
Niedersachsen e.V.



TAXI UND
MIETWAGEN
IM GVN

2. Stufe ab dem 01.01.2027:

§ 8 Beförderungsentgelte:

(2) Der Bereitstellungspreis für jede Fahrt beträgt **5,10** Euro, für Fahrten in der Nacht zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr **6,80** Euro. In diesem Preis ist eine Fahrleistung von **31,25** m oder eine Wartezeit von **8,18** Sekunden enthalten.

(3) Das Entgelt für jede weitere Fahrleistung wird wie folgt festgesetzt: je angefangene Fahrleistung von je **31,25** m besetzt gefahrene Wegstrecke sind **0,10** Euro zu zahlen (also pro Kilometer **3,20** Euro)

(4) Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, werden mit **0,10** Euro je **8,18** Sekunden (je volle Stunde **44,00** Euro) berechnet. Als Wartezeit gilt jedes zwangsläufige Warten der Taxe nach Annahme des Fahrauftrages sowie ein verkehrsbedingtes Halten oder ein langsames Fahren der Taxe.

Begründung

Aufgrund der nachfolgenden Skizzierung, aufgrund der Mindestlohnanhebung, ist eine Anhebung der Beförderungsentgelte für das Taxigewerbe in der Stadt Lüneburg dringend notwendig.

Anhebung des gesetzlichen Mindestlohnes:

Mit der erneuten Erhöhung des Mindestlohns, im ersten Schritt auf **13,90** Euro am 01.01.2026, sowie der weiteren Erhöhung im zweiten Schritt auf **14,60** Euro am 01.01.2027, gem. § 1 Abs. 2 Mindestlohngesetz (MiLoG) werden sich die Kosten für die Unternehmer ein weiteres Mal erhöhen.

Wie in unserem Gespräch vom 22.08.2025 erörtert, geben wir lediglich die Mindestloohnerhöhung weiter und folgen daher Ihrem Wunsch, auch die Begründung hierauf zu beziehen. Aufgrund der doch kurzfristig geforderten Umsetzung und Ihrer Bereitschaft unseren Antrag bereits in die Sitzung am 17.09.2025 einzubringen, setzen wir daher auf diese kurze Begründung unseres Antrages.

Zusammenfassung

Die UnternehmerInnen haben sich Ihre Entscheidung, einer Anhebung der Entgelte zuzustimmen nicht leicht gemacht. Aus diesem Grund sowie der Tatsache, dass die letzte Anhebung erst in diesem Jahr erfolgte, gebe wir ausschließlich die Mindestloohnerhöhung weiter.



Gesamtverband
Verkehrsgewerbe
Niedersachsen e.V.



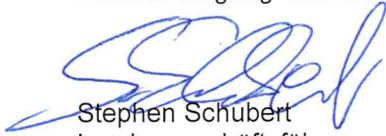
Inkrafttreten

Im Namen der Mitgliedsunternehmen beantragt der GVN ein Inkrafttreten der Entgelte zum **01.01.2026 (1. Stufe) sowie zum 01.01.2027 (2. Stufe).**

Für Fragen, Abstimmungen und Erläuterungen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüße

**Gesamtverband Verkehrsgewerbe
Niedersachsen (GVN) e.V.**
Fachvereinigung Taxi und Mietwagen


Stephen Schubert
Landesgeschäftsführer

Hinweis: Die beantragten Entgelte sind noch nicht mit dem MEN abgestimmt. Möglicherweise bedarf es von deren Seite Korrekturen hinsichtlich der im Grundpreis enthaltenen Fahrleistungen.

Verordnungsentwurf

Verordnung zur 15. Änderung der Verordnung der Hansestadt Lüneburg zur Regelung des Taxenverkehrs (Taxenverordnung)

Vom ...

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3, 51 Abs. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 03.08.2009 (Nds.GVBl. Nr.17/2009 S. 316; Nr.18/2009 S. 329) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 17 Satz 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am ... folgende Änderungsverordnung erlassen:

Artikel 1

Die Verordnung der Hansestadt Lüneburg zur Regelung des Taxenverkehrs (Taxenverordnung) vom 10.07.1990, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.2024, wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „4,50 Euro“ durch die Angabe „4,90 Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „34,48 m“ durch die Angabe „33,33 m“ und die Angabe „9,00 Sekunden“ durch die Angabe „8,57 Sekunden“ ersetzt.
2. In Absatz 3 wird die Angabe „34,48 m“ durch die Angabe „33,33 m“ und die Angabe „2,90 Euro“ durch die Angabe „3,00 Euro“ ersetzt.
3. In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „9,00 Sekunden“ durch die Angabe „8,57 Sekunden“ und die Angabe „40,00 Euro“ durch die Angabe „42,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung der Hansestadt Lüneburg zur Regelung des Taxenverkehrs (Taxenverordnung) vom 10.07.1990, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.2024, wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „4,90 Euro“ durch die Angabe „5,10 Euro“ ersetzt.

- b) In Satz 2 wird die Angabe „33,33 m“ durch die Angabe „31,25 m“ und die Angabe „8,57 Sekunden“ durch die Angabe „8,18 Sekunden“ ersetzt.
2. In Absatz 3 wird die Angabe „33,33 m“ durch die Angabe „31,25 m“ und die Angabe „3,00 Euro“ durch die Angabe „3,20 Euro“ ersetzt.
3. In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „8,57 Sekunden“ durch die Angabe „8,18 Sekunden“ und die Angabe „42,00 Euro“ durch die Angabe „44,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 3

Artikel 1 tritt am 01.01.2026 in Kraft. Artikel 2 tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Lüneburg, den ...

Hansestadt Lüneburg
Die Oberbürgermeisterin

Kalisch

Verordnungsentwurf

Verordnung zur 13. Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Lüneburg (Taxenverordnung)

Vom ...

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3, 51 Abs. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 03.08.2009 (Nds.GVBl. Nr.17/2009 S. 316; Nr.18/2009 S. 329) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 Ziffer 8, 2 Satz 3 und 4 der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Hansestadt Lüneburg vom 10.02.2006 hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am ... folgende Änderungsverordnung erlassen:

Artikel 1

Die Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Lüneburg (Taxenverordnung) vom 13.10.1997, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.2024, wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „4,50 Euro“ durch die Angabe „4,90 Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „34,48 m“ durch die Angabe „33,33 m“ und die Angabe „9,00 Sekunden“ durch die Angabe „8,57 Sekunden“ ersetzt.
2. In Absatz 3 wird die Angabe „34,48 m“ durch die Angabe „33,33 m“ und die Angabe „2,90 Euro“ durch die Angabe „3,00 Euro“ ersetzt.
3. In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „9,00 Sekunden“ durch die Angabe „8,57 Sekunden“ und die Angabe „40,00 Euro“ durch die Angabe „42,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Lüneburg (Taxenverordnung) vom 13.10.1997, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.2024, wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „4,90 Euro“ durch die Angabe „5,10 Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „33,33 m“ durch die Angabe „31,25 m“ und die Angabe „8,57 Sekunden“ durch die Angabe „8,18 Sekunden“ ersetzt.
- 2. In Absatz 3 wird die Angabe „33,33 m“ durch die Angabe „31,25 m“ und die Angabe „3,00 Euro“ durch die Angabe „3,20 Euro“ ersetzt.
 - 3. In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „8,57 Sekunden“ durch die Angabe „8,18 Sekunden“ und die Angabe „42,00 Euro“ durch die Angabe „44,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 3

Artikel 1 tritt am 01.01.2026 in Kraft. Artikel 2 tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Lüneburg, den ...

Hansestadt Lüneburg
Die Oberbürgermeisterin

Kalisch